



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Datum: 13.05.2020
Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
31.1.2.11-Lev-leo

Auskunft erteilt:
Herr Leopold

juergen.leopold@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 362
Telefon: (0221) 147 - 2279
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Haushalt der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2020 / Unter-
stützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen
des Stärkungspakts Stadtfinanzen;**

Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haus-
haltsjahr 2020 gem. § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes

Bezug: Haushaltsanzeige vom 09.03.2020 (Az.: 200-01-05-kr)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom 29.05.2012 wurde von mir auf Ihren Antrag hin die Teilnahme der Stadt Leverkusen an der Konsolidierungshilfe gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 des Stärkungspaktgesetzes festgesetzt. Der erste Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2012 ist mit Verfügung vom 25.10.2012 von mir genehmigt worden. Die Fortschreibungen der Haushaltssanierungsplanung wurden gleichfalls genehmigt, zuletzt mit Bescheid vom 22.05.2019.

Mit Schreiben vom 09.03.2020 haben Sie mir gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW die vom Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung sowie die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz vorgelegt und anschließend die Unterlagen des Haushaltsplans übermittelt. Die förmliche Genehmigung des fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2020 gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes wurde beantragt.

Bei meiner Prüfung des Haushaltssanierungsplans und der weiteren haushaltswirtschaftlichen Unterlagen auf der Grundlage des Stärkungspaktgesetzes und der §§ 75 ff GO NRW haben sich keine Gründe für



eine Versagung der Genehmigung ergeben. Es ergeht somit folgender Bescheid:

Datum: 13.05.2020
Seite 2 von 13

I. Genehmigung

Ich genehmige hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz die am 16.12.2019 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2020.

Der Haushaltsausgleich wird danach ohne Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2020 sowie im Folgejahr erreicht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 darf damit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

II. Auflagen und Hinweise

1. Gewerbesteuerentwicklung

Die Entwicklung der Erträge aus der Gewerbesteuer ist unterjährig einer intensiven Überwachung zu unterziehen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind mir in gesonderten Berichten zum 01.06.2020 und 01.09.2020 darzustellen und bei der Fortschreibung des HSP zu berücksichtigen.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Über die Entwicklung der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bitte ich mich im laufenden Haushaltsjahr monatlich in geeigneter Form zu unterrichten.

3. Geschwindigkeitskontrollen auf der Rheinbrücke BAB A 1

Die Entwicklung der Auswirkungen des Betriebs der Geschwindigkeitsmessenanlage auf der Autobahnbrücke A1 auf den städtischen Haushalt ist weiterhin zu beobachten und in das Berichtswesen nach § 7 Stärkungspaktgesetz einzubeziehen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse



sind in der weiteren Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung zu berücksichtigen.

Datum: 13.06.2020
Seite 3 von 13

4. Eingeplante Konsolidierungsbeiträge der Beteiligungen (HSP - Maßnahmen 013 bis 017)

Das Konzept zur Einbindung der Beteiligungen in den Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 ist mit der Fortschreibung des HSP weiter zu entwickeln und in das Berichtswesen nach § 7 Stärkungspaktgesetz einzubinden. Im Bedarfsfall ist zusätzlich ein Zwischenbericht vorzulegen.

Die den Mitgliedern in den Organen der in die Haushaltssanierungsplanung eingebundenen Gesellschaften durch einen Ratsbeschluss auf Basis des § 113 Abs. 1 GO NRW erteilte Weisung, bei ihrer Tätigkeit auf die Erreichung der in der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans enthaltenen Konsolidierungspotentiale hinzuwirken, ist mit jeder Beschlussfassung über die Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung zu aktualisieren.

5. Belastung des städtischen Haushalts durch Zuschüsse an eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

Die veranschlagte Verlustabdeckung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur Stadt Leverkusen (KSL) dient der Absicherung des bestehenden Leistungsangebotes und darf nur in Anspruch genommen werden, soweit eine Verlustausweisung nicht zu vermeiden ist.

Bis zum 01.12.2020 erbitte ich einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Konzeptes für Schloss und Museum Morsbroich. Soweit daraus Auswirkungen für die Haushaltsplanung 2020 zu erwarten sind, bitte ich diese auch in der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes darzustellen (vgl. auch Ziffer 7.4, 2. Absatz).

Die monetären Effekte von umgesetzten Maßnahmen aus den Handlungsempfehlungen der GPA zur Verringerung der Fehlbeträge bei KSL und SPL sind in den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplänen auszuweisen.



6. Personalwirtschaftskonzept

Mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2021 ist auch das Personalwirtschaftskonzept fortzuschreiben und in das Berichtswesen unter Darstellung der Auswirkungen auf den Stellenplan einzubeziehen.

7. Finanzierung der nbs:o GmbH

Die Finanzbeziehung zwischen der nbs:o GmbH und dem Kernhaushalt ist weiterhin im Haushaltsplan / Vorbericht unter Bezugnahme auf die beteiligten Haushaltsstellen abzubilden.

8. Regelungen zur Haushaltssanierungsplanung

Gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz tritt der genehmigte Haushaltssanierungsplan an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts und des individuellen Haushaltssanierungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept gelten für den Haushaltssanierungsplan entsprechend, soweit das Stärkungspaktgesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

8.1. Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben für auf Antrag an der Konsolidierungshilfe des Landes teilnehmende Kommunen sind zu beachten.

Bezüglich der Folgen von Pflichtverstößen verweise ich insgesamt und ausdrücklich auf § 8 Stärkungspaktgesetz.

8.2. Einhaltung des Haushaltssanierungsplans

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz wird die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans von mir überwacht. Zu diesem Zweck haben Sie Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans

- bis **spätestens 30.Juni 2020** durch Vorlage des bestätigten Jahresabschlusses 2019,
- im laufenden Haushaltsjahr mit Stand 30. September 2020 **bis zum 13.November 2020**
- zum **15. April 2021** mit dem bestätigten Jahresabschluss 2020



vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz in der Fassung der Änderung vom 14.04.2020).

Aus den Umsetzungsberichten muss hervorgehen, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sie den prognostizierten finanziellen Effekt haben (Soll/Ist-Vergleich). Zugleich ist aufzuzeigen, ob und welche Maßnahmen zur Kompensation ergriffen werden, falls die Erreichung des Jahreszieles gefährdet ist.

Zur Darstellungsform verweise ich auf den Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 - AZ.: 34-46.09.01-918/13 - sowie die Ihnen bekannten, einheitlichen Muster. Planungen der Vorjahre sind in den Übersichten für den gesamten HSP-Zeitraum 2012 bis 2021 ohne Anpassung an zwischenzeitlich bekannt gewordene Ergebnisse zu übernehmen.

8.3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans

Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung für 2021 ist mir bis spätestens 01.12.2020 zusammen mit der Haushaltssatzung 2021 und den übrigen Anlagen zur Genehmigung vorzulegen (vgl. § 6 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz, § 80 Abs. 5 GO NRW).

8.4. Unterstützung durch die GPA NRW

Die in § 9 Stärkungspaktgesetz geregelte Unterstützung durch die GPA NRW empfehle ich unbeschadet der jetzt erteilten Genehmigung im Hinblick auf die Umsetzung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes in Anspruch zu nehmen. Über den Fortgang der aktuell laufenden Untersuchungen bitte ich im Rahmen der Berichterstattung zum 30.09.2020 bzw. der Anzeige der Haushaltssatzung 2021 zu berichten.

Ich gehe davon aus, dass Sie mich über wichtige Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses, insbesondere mit Auswirkungen auf die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans, jeweils zeitnah und umfassend in geeigneter Form informieren. Auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2013 (Ziffer 3.2) nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug.



8.5 Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen

Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in vorheriger Abstimmung mit mir erfolgen.

8.6 Planungsrisiken

Das Risiko der Planungsunsicherheit liegt bei der Stadt Leverkusen. Sollten Annahmen der Haushaltsplanung oder solche zu Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen aus von der Kommune zu vertretenden Gründen nicht eintreten, muss die Stadt entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um die Ziele des Haushaltssanierungsplans zu erreichen. Auf die Verpflichtung zum jährlichen Haushaltsausgleich gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hin.

8.7 Verbesserungen im Haushaltsvollzug

Werden die in einem Jahr zur Verfügung gestellten Mittel der Konsolidierungshilfe nicht in voller Höhe benötigt, um das Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Stärkungspaktgesetz).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich rechtlich nicht vermeiden lassen, sollen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.

8.8 Ermächtigungsübertragungen

Vor dem Hintergrund, dass Ermächtigungsübertragungen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres belasten, sollte hiervon im Rahmen des Haushaltssanierungsprozesses äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Über die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW getroffenen Regelungen bitte ich mich zeitnah zu unterrichten.

Die Haushaltsverträglichkeit und die aus der Übertragung resultierenden Auswirkungen auf den Haushaltssanierungsplan sind von der Stadt zu prüfen und bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen sowie im Zuge



der Berichtspflichten nach dem Stärkungspaktgesetz darzustellen und zu erläutern.

8.9 Freiwillige Leistungen

Die Übersichtsliste freiwilliger Leistungen ist mir auch weiterhin mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Neue freiwillige Leistungen kommen in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

8.10 Beteiligungen

Vor dem Hintergrund einer möglicherweise im Rahmen der weiteren Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung entstehenden Kompensationsverpflichtung weise ich an dieser Stelle gleichzeitig darauf hin, dass die Vorgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 3 Stärkungspaktgesetz weiterhin unverändert bestehen bleibt und sich im Übrigen nicht auf die Abschöpfung möglicher Ausschüttungen beschränkt, sondern die mögliche Reduzierung von Aufwendungen für Verlustabdeckungen und Zuschüsse einschließt. Im Hinblick auf die erforderliche Konsolidierung sind im Haushalt etatisierte Zuschüsse für städtische Gesellschaften möglichst zu vermeiden. Im Haushalt ausgewiesene Beträge zur Verlustabdeckung sind als Obergrenzen zu verstehen und dürfen nur im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden. Eine Ausweitung der aktuell etatisierten Zuschüsse bitte ich mit mir abzustimmen.

Die Umsetzung des Konzeptes zur künftigen Nutzung von Schloss Morsbroich einschließlich der Fortführung des Museumsbetriebs darf den mit dem Haushaltssanierungsplan begonnenen Konsolidierungsprozess nicht gefährden. Zusätzliche Belastungen für den Kernhaushalt sind zu vermeiden.

Die Übersicht über die Wirtschaftslage der Beteiligungen ist fortzuführen und dem Rat zur Kenntnis zu geben. Auf die sich aus § 1 Abs. 2 Ziffern 8 und 9 KomHVO NRW ergebenden Vorlagepflichten weise ich hin.



Datum: 13.05.2020

Seite 8 von 13

8.11 Neuverschuldung

Bei den Auszahlungen für Investitionen soll eine Nettoneuverschuldung vermieden werden. In diesem Zusammenhang bitte ich weiterhin zu berücksichtigen, dass mit Investitionen in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren. Besonderheiten bei der Bemessung des Kreditbedarfs bitte ich im Einzelfall zu begründen.

Die Investitionsplanung zeigt dessen ungeachtet weiterhin einen wachsenden Kapitalbedarf auf, der systembedingt als Kreditvolumen ausgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die in „späteren Jahren“ und somit außerhalb der mittelfristigen Finanzplanung realisiert oder fertiggestellt werden sollen. Diese Planung ist regelmäßig auf ihre Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit und die daraus für den Ergebnishaushalt folgenden Belastungen hin zu überprüfen.



Begründung

Zu Ziffer I.

Die am 16.12.2019 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans sieht nach dem erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 diesen auch für das 2020 und das Folgejahr vor. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 bestätigt den Haushaltsausgleich auch für das Vorjahr. Bereits der Haushaltsausgleich 2020 ist ohne Konsolidierungshilfe dargestellt. Die in § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz normierten Fristen für den Haushaltsausgleich sind eingehalten. Der Verzicht auf die Einplanung der Konsolidierungshilfe erfolgte im Zusammenhang mit der vom Rat am 16.12.2019 beschlossenen Absenkung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auf 250 Punkte ab dem Haushaltsjahr 2020 und damit noch während der Laufzeit des Haushaltssanierungsplanes. Bei der Vorabstimmung dieser die Haushaltssanierungsplanung beeinflussenden Maßnahme hat das MHKBG NRW als oberste Kommunalaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Stadt Leverkusen die Konsolidierungshilfe nicht mehr benötigt und diese deshalb bereits im Haushaltsplan für 2020 keine Berücksichtigung mehr finden darf. Eine darüber hinaus gehende Kürzung der Konsolidierungshilfe gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz für das Jahr 2021 erübrigt sich, da im letzten HSP-Jahr ohnehin keine Konsolidierungshilfe mehr gezahlt wird.

Die zum Erreichen der jährlichen Konsolidierungsschritte notwendigen Teilziele werden im Haushaltssanierungsplan in Form des Kataloges der jährlichen Konsolidierungsmaßnahmen (sogenannte „Meilensteine“) dargestellt. Die Konsolidierungsbeiträge der verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind sicherzustellen und regelmäßig auf ihr Potential zu untersuchen. Dies setzt eine aktive Beteiligung der Beteiligungen und Einrichtungen an dem Konsolidierungsprozess voraus.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 wurde vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.10.2019 festgestellt und anschließend öffentlich bekannt gemacht. Der vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wurde am 23.04.2020 in die Sitzung des Hauptausschusses eingebracht und der Bezirksregierung parallel zur Kenntnis gegeben.

Die sich aus § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz und dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 (AZ.: 34-46.09.01-918/13) ergebenden Voraussetzungen sind als erfüllt anzusehen, so dass einer Genehmigung keine Hindernisse entgegenstehen.



Zu Ziffer II

Nr. 1

Das Aufkommen aus der Gewerbesteuer unterliegt in der Stadt Leverkusen seit Jahren erheblichen Schwankungen und stellt mit Blick auf die Abhängigkeit von wenigen größeren Steuerzahlern keine sichere Planungsgrundlage dar. Gegenüber der ursprünglichen Planung in 2012 mussten während der Laufzeit des Haushaltssanierungsplans erhebliche Mindererträge hingenommen werden, die das Konsolidierungsziel der Stadt beeinträchtigt haben und eine deutliche Anhebung der Grundsteuer B erforderlich gemacht haben. Mit der nunmehr beschlossenen Absenkung sollen die Steuererträge konjunkturunabhängig verstetigt und die Abwanderung wichtiger Gewerbebetriebe verhindert werden. Die Maßnahme zielt auch darauf ab, Erträge aus in früheren Jahren geschaffene gewerbeorientierte Infrastruktur zurück zu gewinnen. Um den Ausgleich auch künftig zu gewährleisten, müssen die bekannten und durch die Steuersenkung entstehenden neuen Risiken in die Planung einbezogen werden. Der Gewerbesteuerentwicklung gebührt dabei naturgemäß eine besondere Aufmerksamkeit.

Nr. 2

Ziel des Stärkungspaktgesetzes ist der Haushaltsausgleich und damit letztlich die Beendigung des Eigenkapitalverzehr, der Folge einer dauerhaften Aufwandsfinanzierung über Kassenkredite war. Kredite zur Liquiditätssicherung werden unterjährig gleichwohl auch bei Vorliegen einer ausgeglichenen Haushaltsplanung benötigt. Das Volumen dieser Verbindlichkeiten ist jedoch möglichst stetig zu verringern. Bei ausbleibenden eingeplanten Erträgen (etwa aus Steuern) wird der Liquiditätskreditbedarf wieder steigen. Zwar kann erst im Jahresabschluss eine endgültige Bewertung der Liquiditätsentwicklung erfolgen, jedoch ist diese wichtiger Bestandteil des unterjährigen Controlling neben der Beobachtung der Steuererträge.

Nr. 3

In der Haushaltsplanung sind bis 2021 signifikante, in 2020 gegenüber dem Vorjahr allerdings deutlich abgesenkte Netto-Erträge aus der Geschwindigkeitsmessenanlage auf der A1-Brücke eingeplant, deren Nichtrealisierung in den Jahren 2020 und 2021 den Ausgleich gefährden könnte, da die eingeplanten Überschüsse ausbleibende Bußgelder u.U. nicht kompensieren könnten. Eine möglicherweise erforderliche Anpassung der Etatisierung und Kompensation der Ausfälle ist daher im Zuge



der weiteren Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung zu berücksichtigen. Dies gilt umgekehrt auch für sich abzeichnende Verzögerungen beim Bau der neuen Brücke.

Nrn. 4 und 5

Die Struktur der vorliegenden Haushaltssanierungsplanung macht es erforderlich, die gegebenen Einflussmöglichkeiten auf die Wirtschaftsführung der eingebundenen Beteiligungen weitestgehend und konsequent zu nutzen. Das mit der Fortschreibung des HSP für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegte Konzept zur Einbindung der Beteiligungen stellt eine notwendige Grundlage dar, die aber mit Blick auf die Etatisierung von Zuweisungen für die Eigenbetriebe als nicht ausreichend betrachtet werden muss. Die wieder auf den Stand vor der Gleisverlegung in der Bahnstadt angepasste und damit um 1 Mio. € erhöhte Zuweisung an den Eigenbetrieb KSL ist zwar keine dem Grunde nach neue freiwilligen Leistung, jedoch würde in Anbetracht der ausgewiesenen geringen Überschüsse bereits die vollständige Gegenfinanzierung des bestehenden Angebotes zur Vermeidung von Verlustvorträgen in den Einrichtungen KSL und SPL zu einer mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vereinbarenden Belastung des Kernhaushaltes führen. Mit Blick auf die insbesondere bei der KSL erkennbaren Defizite müssen Leistungsangebote weiterhin in Frage gestellt werden, wenn nur dadurch die Verlustabdeckung verringert und der Haushaltsausgleich gesichert werden kann. Die vom Rat beschlossene Umsetzung des Schloss Morsbroich betreffenden Konzeptes birgt neue Risiken, da zusätzliche Belastungen für den städtischen Haushalt nicht ausgeschlossen wurden, die die Konsolidierungsbemühungen konterkarieren würden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Untersuchungsergebnisse der GPA NRW bitte ich mich über den Umsetzungsstand sowie die vorgesehenen Schritte zu unterrichten.

Das Konzept zur Einbindung der Beteiligungen sieht eine dauerhafte Ausschüttung durch die WGL vor, die als Konsolidierungsbeiträge in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Gegenstand des Haushaltssanierungsplans sind. Da aus der Gewinnabführung der WGL eine dauerhafte Ertragsverbesserung des Kernhaushaltes bewirkt werden soll, sollten geeignete Maßnahmen wie Controlling oder Prüfung der Kapitalsteueroptimierung auch Gegenstand des städtischen Konzeptes zur Einbindung der Beteiligungen sein.

Die Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche in den Konsolidierungsprozess beschränkt sich im Übrigen nicht nur auf die mögliche Abschöpfung von Ausschüttungen sondern bezieht auch die mögliche Vermeidung oder Reduzierung von Verlustabdeckungen ein.



Der Weisungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW ist mit jeder Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung zu erneuern, um Zweifel über seine Fortgeltung zu vermeiden.

Nr. 6

Angesichts der Bedeutung der Personalaufwendungen für die weitere Ergebnisentwicklung ist es erforderlich, das vorliegende Konzept weiter fortzuschreiben und in das Berichtswesen zur Haushaltssanierungsplanung einzubinden. Auf das hierzu vereinbarte Verfahren nehme ich an dieser Stelle Bezug. Die Personalaufwendungen prägen den Haushalt neben den nur wenig beeinflussbaren Transferleistungen ungeachtet des in 2020 gegenüber dem Vorjahr leicht reduzierten Ansatzes. Eine nachhaltige Konsolidierung über das HSP-Ende hinaus kann auf strukturelle Maßnahmen mit aufwandsdämpfender Wirkung an dieser Stelle nicht verzichten. Insoweit wird die Fortführung der unter 7.4 angesprochenen Unterstützung durch die GPA ausdrücklich empfohlen.

Nr. 7

Im Rahmen der Haushaltsprüfung 2016 war festgestellt worden, dass die für den Kernhaushalt relevanten Belastungen aus dem Bahnstadtprojekt nicht aktuell und ausreichend transparent dargestellt wurden. Zwischenzeitlich werden die Haushaltsbeziehungen im Vorbericht erläutert. Mit der Auflage in diesem Genehmigungsbescheid wird zum Ausdruck gebracht, dass diese Darstellung fortgeführt werden soll und zwar unabhängig von einer wünschenswerten NKF-konformen Anpassung der Finanzierungsplanung der nbs:o GmbH.

Nr.8

In diesem Abschnitt habe ich aus dem Stärkungspaktgesetz, dem dazu ergangenen Anwendungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2013 (AZ.: 34-46.09.01-918/13) sowie der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sich ergebende Pflichten dargestellt und um individuelle Anforderungen für die weitere Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ergänzt. Die von der Stadt Leverkusen ausgewiesenen Konsolidierungserfolge sind in hohem Maß von der Entwicklung der Ortssteuern abhängig. Die Berichtspflichten habe ich an die aktuelle Rechts- und Erlasslage zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie angepasst.



Datum: 13.05.2020
Seite 13 von 13

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Kotzea)